



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2010 Nr. 26](#)
Veröffentlichungsdatum: 30.06.2010
Seite: 655

I

Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan (KJP NRW) RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration - 311 - 6416.1 v. 30.6.2010

2160

Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan (KJP NRW)

RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration - 311 - 6416.1
v. 30.6.2010

Der RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration vom 18.10.2007 (MBI. NRW. 768) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A) "Allgemeine Regelungen" wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 1.2.4 wird die Nummer 1.2.5 wie folgt eingefügt:

"1.2.5

Bei der Förderung von Projekten sind finanzielle Beiträge von Teilnehmern als Einnahmen zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde kann im Antragsverfahren für den Einzelfall unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Projektträgers und der ergriffenen Maßnahmen zur Reduzierung der Gesamtkosten des Projekts (unter anderem durch Erhebung

von Teilnehmerbeiträgen) bestimmen, dass die prozentuale Höhe des Förderbetrages angehoben wird, soweit dem Zuwendungsempfänger ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 von Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt. Die Regelungen in Nr. 13.1 VV/VVG zu § 44 LHO bleiben unberührt.

b) Die bisherigen Nummern 1.2.5 und 1.2.6 werden die Nummern 1.2.6 und 1.2.7.

2. In Abschnitt C) "Einzelförderrichtlinien (EFR)" wird die EFR zu Pos. 4.4 "Präventive pädagogische Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe" wie folgt geändert:

a) Nummer 2.2 wird wie folgt neu gefasst:

"2.2

für Maßnahmen zu Nr. 1.2 Träger von sozialpädagogisch begleiteten Fußball-Fan-Projekten."

b) Nummer 4.2 wird wie folgt neu gefasst:

"4.2

Die Zuwendung zu Nr. 3.2 wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe des Festbetrages orientiert sich an der vom DFB bewilligten Zuwendung nach Maßgabe des jeweiligen Haushalts. Die Landesförderung soll pro Maßnahme für Fußball-Fan-Projekte den Betrag von 47 500 € jeweils inkl. der Erstattung von Sachausgaben bis 10 000 € nicht übersteigen."

3. Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft.

- MBI. NRW. 2010 S. 655